

PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS FÜR FIRMENKUNDEN DER PKO BANK POLSKI SA NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND

Gültig ab 01.03.2026



Bank Polski

Name und Anschrift der Bank:
PKO Bank Polski SA Niederlassung Deutschland
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main

Handelsregisternummer:
HRB 103393

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Europäische Zentralbank (EZB)
Sonnenmannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main
(Internet: www.ecb.europa.eu)

Komisja Nadzoru Finansowego,
ul. Piękna 20
00-549 Warschau, Polen
Postanschrift: Komisja Nadzoru Finansowego, ul. Piękna 20, skr. poczt. 419, 00-549 Warschau
(www.knf.gov.pl)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland
(Internet: www.bafin.de)

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- I. Berechnung von Provisionen und Gebühren
- II. Zinssätze auf Einlagen und Kredite

Abschnitt 2. ZINSSÄTZE

- I. Zinssätze für Einlagen – Tabelle 1
- II. Zinssätze für Geschäftskredite – Tabelle 2
- III. Zinssätze für fällige Forderungen und nicht autorisierte Sollsalden auf Girokonten – Tabelle 3

Abschnitt 3. PROVISIONS- UND GEBÜHRENSÄTZE

- I. Girokonten und dazugehörige Dienstleistungen – Tabelle 4
- II. Vergütung unserer Geschäftstätigkeiten – Tabelle 5
- III. Akkreditive – Tabelle 6
- IV. Garantien – Tabelle 7

Abschnitt 4. TELEFON-SERVICE

Abschnitt 5. BESCHWERDEN

Abschnitt 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1.

Das vorliegende Preis- und Leistungsverzeichnis für Firmenkunden der PKO Bank Polski SA Niederlassung Deutschland, nachstehend als „Gebührenverzeichnis“ bezeichnet, legt die Höhe der Entgelte, Gebühren und Zinssätze fest, die die PKO Bank Polski SA Niederlassung Deutschland, nachstehend als „Bank“ bezeichnet, Firmenkunden berechnet.

§ 2.

1. Die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank maßgeblichen Sprachen sind Deutsch oder Polnisch oder Englisch..
2. Im Falle von Abweichungen zwischen der polnischen und der englischen Fassung des Gebührenverzeichnisses ist die englische Fassung maßgeblich.
3. Im Falle von Abweichungen zwischen der polnischen und der deutschen Fassung des Gebührenverzeichnisses ist die deutsche Fassung maßgeblich.
4. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung des Gebührenverzeichnisses ist die deutsche Fassung maßgeblich.

§ 3.

Wann immer der Ausdruck „Wechselkurstabelle“ („Exchange Rate Table“) in diesem Gebührenverzeichnis verwendet wird, ist damit die „Wechselkurstabelle der PKO Bank Polski SA Niederlassung Deutschland“ gemeint. Die in der Tabelle der Wechselkurse angegebenen Wechselkurse sind in Bezug auf die Einheit einer bestimmten Währung dargestellt.

§ 4.

1. Für die von der Bank angebotenen Produkte und Leistungen gelten die Werktage nach dem polnischen Kalender. Werktag bezeichnet jeden Tag von Montag bis Freitag außer einem gesetzlichen Feiertag.
2. Die Bank veröffentlicht besondere Mitteilungen für ihre Kunden in deutscher und polnischer Sprache hinsichtlich Abweichungen bei den Werktagen und gesetzlichen Feiertagen nach dem polnischen und deutschen Kalender.

§ 5.

Falls der letzte Tag des Monats auf einen Samstag oder Sonntag fällt, veranlasst die Bank eine zusätzliche Verarbeitung des IT-Systems, die als Monatsendverarbeitung verstanden wird. In Verbindung mit dem Vorstehenden erstellt die Bank am letzten Tag des Monats, der auf einen Samstag oder Sonntag fällt, jeweils zusätzliche Auszüge, welche die Operationen an diesen Tagen enthalten.

§ 6.

Die Bank hat das Recht, das Gebührenverzeichnis gemäß den Bestimmungen von § 12(5) der Allgemeinen Bedingungen für die Beziehung zwischen dem Kunden und der PKO Bank Polski SA Niederlassung Deutschland zu ändern.

I. Berechnung von Provisionen und Gebühren

§ 7.

1. Die Bank berechnet für die von ihr erbrachten Dienstleistungen die im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren und Provisionen, es sei denn, der mit dem Kunden geschlossene Vertrag sieht etwas anderes vor.
2. Die Bank bucht fällige Gebühren und Provisionen von dem Bankkonto, auf das sich solche Gebühren oder Provisionen beziehen, oder von einem anderen vom Kontoinhaber angegebenen Konto ab.
3. Provisionen und Gebühren werden ohne eine gesonderte Anweisung des Kontoinhabers und vor sonstigen Transaktionen berechnet.
4. Provisionen und Gebühren, einschließlich Provisionen für erhaltene Überweisungen aus dem Ausland werden unabhängig von dem auf dem Konto des Kontoinhabers verfügbaren Guthaben berechnet.
5. Der Kunde ist verpflichtet, an den Tagen, an denen Gebühren erhoben werden, eine entsprechende Kontodeckung vorzuweisen. Über den Saldo eines geschlossenen Kontos verfügt die Bank gemäß den Anweisungen des Kontoinhabers, was das Recht der Bank zum Abschlag ihrer Forderungen vom Kontosaldo nicht ausschließt.
6. Bei fehlenden Mitteln auf dem Konto für die Deckung der ausstehenden Provisionen und Gebühren ist die Bank berechtigt diese, ohne eine zusätzliche Genehmigung sowie einen Auftrag einzuholen, von einem anderen Kundenkonto abzubuchen.
7. Erhobene Provisionen und Gebühren werden gemäß den allgemein gültigen Bestimmungen auf 1 Eurocent gerundet (auf zwei Dezimalstellen aufgerundet, wenn die dritte Dezimalstelle gleich oder höher 5 ist und abgerundet, wenn die dritte Dezimalstelle gleich oder kleiner 4 ist).

§ 8.

1. Bei untypischen oder im Gebührenverzeichnis nicht angegebenen Leistungen können Gebühren und Provisionen in einer mit dem Kunden abgesprochenen Höhe erhoben werden.
2. Ungeachtet der im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren und Provisionen werden Kunden auch Gebühren und Provisionen berechnet, die Banken für die Vermittlung der Ausführung einer Order gemäß den jeweils geltenden Gebührenverzeichnissen solcher Banken oder gemäß gesondert abgeschlossenen Vereinbarungen erheben.

II. Zinssätze auf Einlagen und Kredite

§ 9.

Sofern in einem Vertrag mit einem Kunden nicht abweichend vereinbart, wird zum Zwecke der Zinsberechnung angenommen, dass ein Kalenderjahr aus 365 Tagen besteht.

§ 10.

1. Sofern durch steuerrechtliche Vorschriften nicht abweichend geregelt, berechnet und erhebt die Bank Steuern auf Zinsen, die auf Konten von in Deutschland ansässigen und steuerpflichtigen Personen anfallen.
2. Die Steuer wird von dem verfügbaren Guthaben auf dem Konto erhoben.
3. Ist auf dem Konto kein ausreichendes Guthaben zur Erhebung der Steuern in voller Höhe vorhanden, friert die Bank das Konto in Höhe des fehlenden Steuerbetrags ein.

Abschnitt 2. ZINSSÄTZE

I. Zinssätze für Einlagen

§ 11.

Die Zinssätze für Einlagen sind in Tabelle 1 festgelegt:

Tabelle 1. Zinssätze für Einlagen

		Jährlicher variabler Zinssatz in % ²⁾			
GIROKONTEN ¹⁾		EUR	USD	GBP	PLN
1	2	3	4	5	6
1.	Guthaben auf dem Girokonto	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	Guthaben auf dem Girokonto in sonstigen in der Wechselkursstabelle aufgeführten Währungen	0,00			
		Jährlicher variabler Zinssatz in % ²⁾			
VERHANDELTE EINLAGEN DE ^{3) 4)}					
1	2	3			
1..	Verhandelte Einlagen DE	Der Zinssatz wird in jedem Einzelfall verhandelt			

¹⁾ Zinssätze für Guthaben und Kapitalisierung auf Girokonten:

1. Zinssätze für auf Girokonten vorhandene Guthaben sind jährlich festzulegen.

2. Zinsen werden auf Grundlage der Zinssätze berechnet, die in dem Zeitraum gültig sind, in dem Einlagen auf Girokonten gehalten werden und werden wie folgt kapitalisiert:

1) monatlich,

2) in einem zwischen der Bank und dem Kontoinhaber jeweils festzulegenden Berechnungszeitraum,

3) im Falle von Girokonten DE, für die ein Kredit gewährt wurde – im monatlichen Zyklus gerechnet ab dem Tag, an dem der Kredit gewährt wurde.

²⁾ Die Bank kann die Zinssätze für Guthaben auf Girokonten ändern, falls mindestens eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

1) eine Änderung der von der Europäischen Zentralbank festgelegten Zinssätze,

2) Änderungen der Zinssätze, die von der jeweiligen Zentralbank für die betreffende Währung festgelegt wurden,

3) Änderung der für polnische Banken geltenden Mindestreserve für auf PLN lautende Guthaben, die vom Rat für Geldpolitik der polnischen Zentralbank festgelegt wurde,

4) Änderungen der Zinssätze für Einlagen auf dem Interbankenmarkt,

5) Änderungen der Zinssätze für Fremdwährungseinlagen am nationalen und internationalen Markt.

³⁾ Die Bank veröffentlicht die Mindestbeträge der ausgehandelten Einlagen DE für die einzelnen Währungen in einer Mitteilung auf der Website der Bank.

⁴⁾ Zinssätze für verhandelte Einlagen DE:

1) Die Zinssätze für verhandelte Einlagen DE werden nach Absprache mit autorisierten Mitarbeitern der Hauptverwaltung der Bank festgelegt.

2) Die Zinssätze für verhandelte Einlagen DE werden in den jeweils vertraglich vereinbarten Einlagezeiträumen festgelegt. Im Falle der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Laufzeit für verhandelte Einlagen DE laufen keine Zinsen auf.

3) Die Zinssätze für verhandelte Einlagen DE werden jährlich festgelegt.

4) Während der vertraglich vereinbarten Laufzeit werden auf verhandelte Einlagen DE aufgelaufene Zinsen nicht kapitalisiert.

II. Zinssätze für Geschäftskredite

§ 12.

Die Zinssätze für Geschäftskredite sind in Tabelle 2 festgelegt:

Tabelle 2. Zinssätze für Geschäftskredite ^{1) 2)}

		Jährlicher Zinssatz
1	2	3
1.	Revolvierende Kredite, einschließlich:	
	1) auf USD, EUR oder PLN lautende Kredite für Girokonten	EURIBOR + Marge oder LIBOR + Marge oder WIBOR + Marge
	2) auf USD, EUR oder PLN lautende revolvingende Kredite	EURIBOR + Marge oder LIBOR + Marge oder WIBOR + Marge
	3) auf USD, EUR oder PLN lautende nicht revolvingende Kredite	EURIBOR + Marge oder LIBOR + Marge oder WIBOR + Marge

2.	auf USD, EUR oder PLN lautende Investitionskredite	EURIBOR + Marge oder LIBOR + Marge oder WIBOR + Marge
----	--	---

¹⁾ Die Marge der Bank wird im jeweiligen Einzelfall verhandelt.

²⁾ Referenzzinssätze:

1. Für die Berechnung des Zinssatzes für von der Bank ausgereichte Kredite sind die folgenden Standard-Referenzzinssätze zugrunde gelegt: EURIBOR (für auf EUR lautende Kredite), LIBOR (für auf USD lautende Kredite) oder WIBOR (für auf PLN lautende Kredite), d.h. die am Interbankenmarkt für Einlagen quotierten Zinssätze.

1) EURIBOR 1 Monat, LIBOR 1 Monat oder WIBOR 1 Monat – für 1-Monats Einlagen im Interbankengeschäft:

a) gemäß der Quotierung, die an dem Tag gültig ist, der dem Beginn eines Berechnungszeitraums vorangeht – für Kredite, die für einen Zeitraum von einem Monat gewährt werden, mit festem Zinssatz,

b) gemäß der Quotierung, die an dem Tag gültig ist, der dem Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraums, in dem fällige Zinsen auf Kredite auflaufen und gezahlt werden, vorangeht – für Kredite mit variablen Zinssätzen vorbehaltlich nachstehendem Buchstaben c,

c) gemäß der Quotierung, die an dem Tag gültig ist, an dem der jeweilige Berechnungszeitraum, in dem fällige Zinsen auf Kredite auflaufen und gezahlt werden, beginnt, im Falle von Kunden, denen ein Kredit für das Girokonto und ein verlängerbarer revolving Kredit gewährt wurde,

2) EURIBOR 3 Monate, LIBOR 3 Monate oder WIBOR 3 Monate – für 3-Monats-Einlagen im Interbankengeschäft:

a) gemäß der Quotierung, die an dem Tag gültig ist, der dem Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraums vorangeht – für Kredite, die für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt wurden, mit festem Zinssatz,

b) gemäß der Quotierung, die an dem Tag gültig ist, der dem Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraums, in dem fällige Zinsen auf Kredite auflaufen und zurückgezahlt vorangeht – für Kredite mit variablen Zinssätzen,

3) EURIBOR 6 Monate, LIBOR 6 Monate oder WIBOR 6 Monate – für 6-Monats-Einlagen im Interbankengeschäft gemäß der Quotierung, die an dem Tag gültig ist, der dem Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraums vorangeht – für Kredite, die für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt wurden, mit festem Zinssatz,

4) EURIBOR 12 Monate, LIBOR 12 Monate oder WIBOR 12 Monate – für 12-Monats-Einlagen im Interbankengeschäft gemäß der Quotierung, die an dem Tag gültig ist, der dem Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraums vorangeht – für Kredite, die für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt wurden, mit festem Zinssatz.

2. Falls an einem bestimmten Tag keine Quotierungen des EURIBOR, LIBOR oder WIBOR veröffentlicht wurde, gilt der jeweilige EURIBOR, LIBOR oder WIBOR, der an dem vorangegangenen Tag veröffentlicht wurde.

3. Ist der Referenzzinssatz gleich oder kleiner 0, so wird für die Zwecke der Berechnung der Zinssätze der Wert 0 angenommen.

III. Zinssätze für fällige Forderungen und nicht autorisierte Sollsalden auf Girokonten

§ 13.

Die Zinssätze für fällige Forderungen und nicht autorisierte Sollsalden auf Girokonten sind in Tabelle 3 festgelegt.

Tabelle 3. Zinssätze für fällige Forderungen und nicht autorisierte Sollsalden auf Girokonten

		Jährlicher Zinssatz
1	2	3
1.	Nicht autorisierte Sollsalden auf Girokonten	Der Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB erhöht sich um 9 Prozentpunkte
	1. Nicht autorisierte Sollsalden gelten ab dem Tag ihres Entstehens als fällig und zahlbar. 2. Bei Entstehen eines nicht autorisierten Sollsaldos berechnet die Bank Zinsen für den Zeitraum ab dem Tag des Entstehens des nicht autorisierten Sollsaldos bis zu dem Tag, der dem Tag der Rückzahlung eines solchen Sollsaldos vorangeht. 3. Zinsen werden von dem auf dem Girokonto verfügbaren Guthaben nach dem Ende des Berechnungszeitraums, für den sie erhoben werden, und, falls kein Guthaben vorhanden ist, von den ersten Zahlungseingängen auf dem Girokonto in Abzug gebracht. 4. Ist aufgrund eines nicht autorisierten Sollsaldos kein Guthaben zur Zahlung, der der Bank geschuldeten Beträge vorhanden, hat der Kontoinhaber eine zusätzliche Zahlung zu leisten. 5. Die Bank bringt die geschuldeten Beträge in der folgenden Reihenfolge in Abzug: 1) aus nicht autorisierten Sollsalden entstehende Forderungen, 2) Zinsen für aus nicht autorisierten Sollsalden entstehende Forderungen. 6. Die Bank leitet ein Verfahren zum Einzug der aufgrund eines nicht autorisierten Sollsaldos zahlbaren Beträge für den Fall ein, dass der Kontoinhaber diesen Sollsaldos nicht innerhalb der von der Bank gesetzten Frist zurückzahlt.	
2.	Im Rahmen von Geschäftskrediten fällige Forderungen (ohne Zinsen)	Der Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB erhöht sich um 9 Prozentpunkte

Abschnitt 3.

PROVISIONS- UND GEBÜHRENSÄTZE

I. Girokonten und dazugehörige Dienstleistungen

§ 14.

Die Provisions- und Gebührensätze für Girokonten und dazugehörige Dienstleistungen sind in Tabelle 4 angegeben.

Tabelle 4. Girokonten und dazugehörige Dienstleistungen

1	2	3
GIROKONTEN		
1.	Eröffnung eines Girokontos	nach Absprache
2.	Führung des Girokontos (monatlich)	EUR 50,00
3.	Erstellung eines Vertragsentwurfs, Eröffnung und Führung eines Treuhandkontos (monatlich)	nach Absprache

4.	Kontoauszüge		
	1)	In schriftlicher Form übermittelte Kontoauszüge	EUR 15,00
		<i>Hinweis: Für die erste monatliche Sammelabrechnung wird keine Gebühr erhoben.</i>	
	2)	In elektronischer Form übermittelte Kontoauszüge	EUR 0,00
5.	Kontoauszug auf Anfrage oder ein zusätzlicher Auszug		EUR 15,00
6.	Elektronische Meldungen in anderen Formaten als den von der PKO Bank Polski SA standardmäßig bereitgestellten Formaten – monatliche Gebühr pro Meldungstyp und Konto		EUR 50,00
7.	Konsolidierung von Saldi:		
	1)	Einrichtung der Dienstleistung	nach Absprache, mindestens EUR 100,00
	2)	Erbringung der Dienstleistung (monatlich))	EUR 100,00 + EUR 10,00 für jedes an der Konsolidierung beteiligte Konto
8.	Sweeping/Topping – automatische Überweisungen von/an eine Bank im Inland oder Ausland		
	1)	Inbetriebnahme oder Änderung der Dienstleistungsbedingungen (pro Sweep-Konto)	nach Absprache
	2)	Dienstleistung (monatlich, pro Sweep-Konto)	nach Absprache
	3)	Realisierung von Überweisungen im Rahmen des Sweeping-Dienstes	wie für eine Überweisung, je nach Form und Art der Überweisung
	4)	Versenden eines Zahlungsauftrags im Rahmen des Topping-Dienstes an eine andere Bank	wie für eine SWIFT-Ausgangsmitteilung
9.	Einrichtung einer Sperrung eines Bankkontos - per Anweisung.		EUR 350,00
	Hinweis: Für Sperren, die eine Sicherheit für die Forderungen der Bank darstellen, für Sperren, die mit Vollstreckungspfändungen zusammenhängen oder die auf Anordnung von befugten Organen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden, wird keine Gebühr erhoben.		
10.	Saldoerhöhung zum Jahresende		0,25 % Überschuss der Summe der positiven Salden zum 31. Dezember gegenüber dem Durchschnittswert der Summe der positiven Salden im Zeitraum vom 1. November bis zum 30. Dezember desselben Jahres
	<i>Hinweis:</i> 1. Die Gebühr wird auf positive Salden von Girokonten, Nebenkonten, verbundenen Ausschreibungskonten und Termingeldkonten zu verhandelten Bedingungen berechnet. 2. Die Gebühr wird auf den Überschuss der Summe der positiven Salden auf allen Konten des Kunden, die der Gebühr unterliegen zum 31. Dezember gegenüber dem Durchschnittswert der Summe der positiven Salden auf allen derartigen Konten des Kunden in im Zeitraum vom 1. November bis zum 30. Dezember desselben Jahres berechnet. 3. Die Gebühr wird erhoben, wenn die Summe der positiven Salden zum 31. Dezember um 50 % höher ist als der Durchschnittswert der Summe der positiven Salden im Zeitraum vom 1. November bis zum 30. Dezember desselben Jahres und der Überschuss 1 Mio. EUR übersteigt. 4. Positive Salden auf den Konten in anderen Währungen als dem EUR werden für die Berechnung der Gebühr in EUR umgerechnet, wobei der am letzten Arbeitstag im Dezember geltende Referenzkurs zugrunde gelegt wird. 5. Die Gebühr wird spätestens am 31. Januar des Folgejahres erhoben.		
AUSSTELLUNG VON BESCHEINIGUNEN, GUTACHTEN ODER UTERLAGEN IN VERBINDUNG MIT KONTOS, DIE KEINE SPARRECHNUNGEN SIND			
11.	Vorbereitung:		
	1)	Bankgutachten mit Angabe zur Bonität	EUR 50,00
	2)	Sonstiger Bankgutachten	EUR 25,00
	3)	Übermittlung/Bestätigung von Angaben zum Kunden für ein Auditunternehmen	EUR 100,00
	Hinweis: Handelt es sich um ein Archivdokument (älter als ein Jahr), ein nicht standardisiertes oder besonders arbeitsintensives Dokument, erhöhen sich die Gebühren um 100 %.		
12.	Zustellung eines Dokuments, das einen in allen Zugangskanälen ausgeführten Saldo/Bankvorgang bestätigt, oder einer Kopie eines Bankdokuments		EUR 2,00
13.	Vorbereitung einer Mahnung im Bereich eines unzulässigen Debetsaldos, wenn der Kunde im Verzug mit der Rückzahlung ist		EUR 5,00
14.	Übermittlung der Kontohistorie in einer vereinbarten Form (für jeden Monat)		EUR 10,00
15.	Andere als in den Punkten 11 bis 15 genannten Bescheinigungen können kostenpflichtig sein gem. Punkt 12 (3) der Allgemeinen Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und der PKO Bank Polski SA Niederlassung Deutschland		EUR 20,00
	Hinweis: Bei nicht standardisierten oder besonders arbeitsintensiven Aufträgen wird die Gebühr um 100% erhöht, wovon die Bank den Kunden vorab informiert.		
ELEKTRONISCHE ZUGANGSKANÄLE			
16.	iPKO biznes:		
	1)	Systemnutzungsgebühr bis zu 5 definierte Benutzer (monatlich)	EUR 50,00
	2)	Systemnutzung für jeden weiteren Benutzer über 5 Benutzer (pro Monat)	EUR 5,00

	3)	Ausgabe eines Token (je Nutzer)	EUR 75,00
	4)	Mobile authorization	EUR 0,00
	5)	Übernahme der Funktion der Verwaltung von Benutzerrechten und der Parametrisierung des iPKO biznes-Systems durch die Bank, einschließlich der ersten Systemparametrisierung	EUR 50,00
	6)	Änderung der Parametrisierung des iPKO biznes-Systems oder der Benutzerrechte auf Wunsch des Kunden (inkl. deren Hinzufügen) in einer Situation, in der die Benutzerrechte von der Bank verwaltet werden	EUR 50,00
	7)	Hinzufügen von Nutzern auf Antrag, der einem Mitarbeiter der Bank vorgelegt wird (pro Antrag)	EUR 10,00
	8)	Modul Tracker SWIFT – Verfolgung von Überweisungen (monatlich)	EUR 60,00
17.	EBICS:		
	<i>Hinweis: Die Gebühren werden für jedes registrierte Unternehmen erhoben.</i>		
	1)	Service-Implementierung (einmalig)	EUR 250,00
	2)	Systemnutzungsgebühr (monatlich)	EUR 40,00
	3)	Hinzufügen von Nutzern (pro Antrag)	EUR 10,00
18.	SWIFT MT101:		
	1)	Einrichtung der Dienstleistung, getrennt für jedes Konto und jede Dienstleistung (sowohl seitens der Eingangs- als auch Ausgangsmittelungen)	EUR 100,00
	2)	Entgegennahme bei der PKO Bank Polski SA eines Zahlungsauftrags im Rahmen des SWIFT MT101 Dienstes (bei der PKO Bank Polski SA eine Eingangsmitteilung des Typs MT101)	wie für eine Überweisung, je nach Form und Art der Überweisung
	3)	Versenden eines Zahlungsauftrags im Rahmen des SWIFT MT101 Dienstes an eine andere Bank (Ausgangsmitteilung des Typs MT101)	EUR 5,00
ÜBERWEISUNGEN²⁾			
19.	Interne Überweisungen		EUR 0,10
	Hinweis: 1. Überweisungen auf Konten, die bei einer Zweigstelle der PKO Bank Polski SA in der Währung des Kontos geführt werden, auf dem die Rückzahlung oder das Darlehen erfolgte. 2. Es werden keine Gebühren für Überweisungen zwischen den Kontos des gleichen Kunden bei der PKO Bank Polski SA Niederlassung Deutschland erhoben.		
20.	SEPA-Überweisungen (SEPA CT) und SEPA-Echtzeitüberweisungen:		
	Überweisungen in der EUR-Währung, auf dem SEPA-Gebiet, auch in Deutschland, mit der SHA-Kostenanleitung		
	1)	die über das elektronische Bankensystem erfolgenden SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen	EUR 0,50
	2)	die in regulärer Schriftform getätigten SEPA-Überweisungen	EUR 15,00
	3)	eingegangene SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen	EUR 0,00
21.	Auf PLN lautende Auslandsüberweisungen nach Polen:		
	1)	durch Elixir übermittelt	EUR 6,00
	2)	durch SORBNET2 übermittelt	EUR 10,00
	Hinweis: Das SORBNET2-System ist Teil des RTGS (Real Time Gross Settlement)-Systems, das Aufträge in Echtzeit ausführt. Banküberweisungen in Höhe von PLN 1 Million oder höher werden automatisch über SORBNET2 ausgeführt.		
22.	Sonstige Auslandsüberweisungen (einschließlich der über TARGET2 beauftragten):		
	1)	die über das elektronische Bankensystem erfolgenden Überweisungen	0,25% min EUR 10,00 max EUR 80,00
	2)	die in Schriftform erfolgenden Überweisungen	0,3% min EUR 10,00 max EUR 80,00
	3)	empfangene Überweisungen	0,15% min EUR 10,00 max EUR 50,00
	4)	zusätzliche Gebühr für die Realisierung einer Auslandsüberweisung im EXPRESSMODUS - mit der Wertstellung bei der Bank Tomnext (D+1)	EUR 5,00
	5)	zusätzliche Gebühr für die Realisierung einer Auslandsüberweisung im EXPRESSMODUS - mit der Wertstellung bei der Bank Overnight (D+0)	EUR 10,00
	6)	zusätzliche Gebühr (OUR-Überweisungen)	EUR 25,00
23.	Im Zusammenhang mit Überweisungen zusätzlich anfallende Tätigkeiten (je Vorgang)		EUR 20,00 + Kosten von Drittbanken

Hinweis: 1. Dies umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten: Ergänzungen, Änderungen, Rückfragen, Stornierung einer bereits ausgeführten Überweisung, Rücksendungen, Rückholung von Geldbeträgen (gilt für Überweisungen, die mit einem falsch angegebenen eindeutigen Identifikator übermittelt wurden), Ausführungsbestätigungen sowie NON-STP-Gebühren (gilt für Überweisungen, die eine manuelle Bearbeitung erfordern). 2. Für die Rücksendung und Stornierung einer Auslandsüberweisung in PLN nach Polen, die über polnische Clearing-Systeme ausgeführt wird, wird keine Gebühr erhoben.		
SEPA-LASTSCHRIFT		
24.	Vom Empfänger erhobene Gebühren:	
	1)	SEPA-Lastschriftauftrag/SEPA Card Clearing EUR 0,50
	2)	Stornierung eines gesendeten SEPA-Lastschriftauftrags/SEPA Card Clearings durch den Empfänger EUR 0,50
	3)	Ablehnung oder Rückgabe eines gesendeten SEPA-Lastschriftauftrags EUR 5,00
	4)	Vermittlung in der Vergabe von Gläubiger-Identifikationsnummer (CID) durch Krajowa Izba Rozliczeniowa S.A. EUR 15,00
	Hinweis: betrifft Polens Ansässige, die den Antrag auf CID-Vergabe gestellt haben.	
25.	Vom Zahler erhobene Gebühren:	
	1)	Ausführung von SEPA-Lastschriftaufträgen (Belastung eines Kontos) EUR 0,00
	2)	Registrierung einer Einzugssperre EUR 0,00
	3)	Anmeldung, Modifizierung, Widerruf des SEPA-Lastschrift-Mandats ⁴⁾
	a)	im E-Banking EUR 0,00
	b)	Auftrag in Papierform EUR 5,00
26.	PKO Virtuelle Konten (Massenzahlungs-Identifikation):	
	1)	Erbringung der Dienstleistung (monatlich) nach Absprache
	2)	Identifizierung der erhaltenen Zahlung nach Absprache
PKO VISA FIRMEDEBITKARTE DE		
27.	Ausstellung der Karte EUR 10,00	
28.	Jahresgebühr für die Karte EUR 10,00	
	Hinweis: Die Gebühr wird im Voraus berechnet.	
29.	Monatliche Katennutzungsgebühr EUR 0,00	
30.	Monatliche Abwicklung in- und ausländischer bargeldloser Zahlungstransaktionen – auf den Transaktionswert EUR 0,00	
31.	Gebühr für die Änderung der für die Karte geltenden Monats- oder Tageslimits EUR 0,00	
32.	Sperrung der Karte und anschließende Ausstellung einer neuen Karte EUR 0,00	
33.	Zuweisen eines PIN-Codes:	
	1)	über die Hotline oder in der mobilen Anwendung iPKO biznes EUR 0,00
	2)	per Post EUR 5,00
34.	Änderung der PIN-Nummer an der Hotline oder am Geldautomat der PKO Bank Polski SA oder in der mobilen Anwendung EUR 0,00	
35.	Abrechnung der Kartentransaktionen, über den elektronischen Kanal iPKO biznes übermittelt EUR 0,00	
36.	Umrechnung des Kartengeschäftes in Währung anders als EUR – (inkl. Rücküberweisungen) – vom Betrag abhängig ⁴⁾ 2%	
37.	Bargeldauszahlung – pro Transaktion:	
	1)	in Inland-Geldautomaten 0,00/ EUR 2,50 ⁵⁾
	2)	in der Kasse einer anderen Bank als PKO Bank Polski SA Niederlassung Deutschland im Inland EUR 2,50 + 0,5% des Transaktionsbetrags
	3)	in Auslands-Geldautomaten 0,00/ EUR 2,00 ⁵⁾
	4)	in der Kasse einer anderen Bank als PKO Bank Polski SA im Ausland EUR 3,00 + 0,5% des Transaktionsbetrags
38.	Bargeldauszahlung in PLN im Geldautomaten, in der Filiale, Agentur von PKO Bank Polski SA in Polen - jeweils pro Transaktion EUR 0,00	

39.	Wiederholte PIN-Anforderung	EUR 5,00
40.	Express-Ausstellung einer neuen Karte (d.h. Ausstellung innerhalb von fünf Geschäftstagen – ab dem Datum der Beantragung) – zusätzlich	EUR 30,00
41.	Notfallabhebungen	entsprechend den Gebührensätzen von Visa Europe ⁶⁾

¹⁾ Im Fall einer Währungsumstellung werden in EUR geschuldete Provisionen oder Gebühren folgendermaßen umgerechnet:

- 1) zum durchschnittlichen Wechselkurs der Europäischen Zentralbank bei der Mindest- und Höchstprovision, wenn die Währung einer Provision und die Währung einer Transaktion voneinander abweichen,
- 2) zu den in der Wechselkursstabelle veröffentlichten Wechselkursen für den Kauf/Verkauf ausländischer Währungen bei sonstigen, in anderen Währungen als dem EUR ausgeführten Bankentransaktionen,
- 3) zu einem anderen Wechselkurs, sofern vertraglich vereinbart.

²⁾ Keine Provisionen und Gebühren werden berechnet, wenn:

- 1) der Betrag einer von der Bank erhaltenen Auslandsüberweisung verhindert, dass die Bank die Provisionen und Gebühren berechnet, die der Bank für die Abwicklung der Überweisung geschuldet werden, wenn der Begünstigte sie erhalten hat,
- 2) der Betrag der von der Bank übertragenen und von der ausländischen oder inländischen Bank zurückgezählten Auslandsüberweisung nicht ausreicht, um die Gebühr der Bank für die Rückgabe der Auslandsüberweisung nach deren Ausführung und Überweisung durch die Bank zu decken.

³⁾ Betrifft Muster B2B

⁴⁾ Vorgänge, die mit einer Karte durchgeführt werden, die in einer anderen Währung als EUR erstellt wurde, werden von der Zahlungsorganisation Visa in EUR entsprechend den von der auf ihrer Website verfügbaren Zahlungsorganisation verwendeten Transaktionsraten umgerechnet.

⁵⁾ Die ersten drei Barauszahlungen, welche im Kalendermonat abgewickelt werden, sind gebührenfrei.

⁶⁾ Momentan wird eine Gebühr in Höhe von USD 100/175 (je nach der Region, in der die Notfallabhebung erfolgt) erhoben, wobei die Umrechnung auf Grundlage des Verkaufskurses erfolgt, der bei der Bank an dem Tag der Abrechnung der Gebühr durch Visa Europe gilt.

II. Vergütung unserer Geschäftstätigkeiten

§ 15.

Die Provisions- und Gebührensätze für die Vergütung unserer Geschäftstätigkeiten sind in Tabelle 5 angegeben.

Tabelle 5. Vergütung unserer Geschäftstätigkeiten ¹⁾

1	2	3
1.	Service-Provision (in Abhängigkeit von der jeweiligen Transaktionssumme) für Tätigkeiten im Zusammenhang mit: – Gewährung eines Kredits, Mehrzweck-Kreditlimits – Erhöhung eines Kreditbetrags, Mehrzweck-Kreditlimits – Verlängerung der Laufzeit eines Kreditvertrags, Mehrzweck-Kreditlimits – Änderung der Kreditwährung, des Mehrzweck-Kreditlimits Hinweis: Die Provision wird grundsätzlich im Voraus berechnet. Eine berechnete Provision kann nicht erstattet werden.	nach Absprache
2.	Ausstellung einer Darlehenszusage	EUR 40,00
3.	Erstellung und Versand einer Mahnung oder eines Schreibens:	
	1) von Fehlbeträgen oder fehlender Rückzahlung des Kredits oder Zinsen, Provisionen und Gebühren für gewährten Kredit, sofern der Kunde im Verzug mit der Rückzahlung ist	EUR 5,00
	2) wegen der Verringerung eines Kreditbetrags seitens PKO Bank Polski SA	EUR 15,00
4.	Einräumung oder Erhöhung des Betrags eines revolving Kredits, Investitionskredits oder Kredits auf einem Girokonto DE Hinweis: Für die Gewährung oder Erhöhung eines Mehrzweck-Kreditlimits oder für die Erhöhung von Sublimits wird keine Gebühr erhoben.	nach Absprache
5.	Nutzung des Mehrzweck-Kreditlimits - von jeder Anweisung	nach Absprache
6.	Bargeldlose Inanspruchnahme eines Kredits auf einem Girokonto DE	gemäß den für Überweisungen festgelegten Sätzen
7.	Berechnete Gebühr für nicht genutzte Beträge (Kreditzusagegebühr) Hinweis: Die Gebühr wird im Zusammenhang mit einem Kreditbetrag berechnet, der zur Verfügung gestellt, aber nicht genutzt wurde, und der nicht durch die Nutzungsbedingungen beschränkt war.	nach Absprache
8.	Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Kredit-/Mehrzweck-Kreditlimits (monatlich) 1. Die Gebühr für die Verwaltung eines Mehrzweck-Kreditlimits, eines Überziehungskredits und eines revolving Betriebsmittelkredits wird auf den Vertragsbetrag erhoben 2. Kommission für die Verwaltung eines nicht revolving Betriebsmittelkredits, Investitionskredit wird im ersten Jahr der Finanzierung auf den Vertragsbetrag erhoben, in den Folgejahren auf den am Ende des vorangegangenen Finanzierungsjahres ausstehenden Betrag. Für die Verwaltung von Einzelkrediten im Rahmen eines Mehrzweck-Kreditlimits wird keine Gebühr erhoben.	nach Absprache

9.	Vom Kunden gewünschte Änderung der Bedingungen einer Vereinbarung in Bezug auf	
1)	die Verlängerung - im Zusammenhang mit einem Betrag, auf welchen sich diese Verlängerung bezieht:	nach Absprache
2)	Zeitplan für die Rückzahlung - im Zusammenhang mit einem Betrag, auf welchen sich diese Änderung bezieht	nach Absprache
3)	Preisbedingungen - im Zusammenhang mit einem Betrag, auf welchen sich die Änderung bezieht	nach Absprache
4)	Währung - im Zusammenhang mit dem bereits in Anspruch genommenen Betrag und dem noch auszahlenden Teil des Kredits	nach Absprache
5)	andere Bedingungen als die unter den Punkten 1-4 genannten Bedingungen	nach Absprache
	Hinweis: 1. Für die Verlängerung eines Mehrzweck-Kreditlimits wird keine Gebühr erhoben. 2. Für Kredite in ausländischer Währung, die in Erfüllung eines auf PLN lautenden Kreditvertrags zurückgezahlt werden, werden keine Gebühren für die Möglichkeit der Rückzahlung des Kredits in der Währung, in welcher er eingeräumt wurde, berechnet. 3. Die im Unterpunkt 1) genannte Gebühr gilt nicht für Kredite, die im Rahmen eines Mehrzweck-Kreditlimits vergeben werden.	
10.	In Bezug auf einen Kreditbetrag, der vorzeitig zurückgezahlt wurde (Vorfälligkeitsentschädigung): Hinweis: Wenn ein Kunde einen Kreditvertrag (dessen Kreditlaufzeit mehr als 12 Monate beträgt) mit einer Frist von 3 Monaten kündigt, wird keine Provision berechnet.	nach Absprache
11.	Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kreditabwicklung:	
1)	Wiederholte Zustellung von Dokumenten (z.B. im Zusammenhang mit der Bestellung und Freigabe von Sicherheiten, schriftliche Informationen über Änderungen der Zinssätze), auf welche ein Kunde während des Kreditprozesses formal Anspruch hat	EUR 15,00
2)	Feststellung des Werts einer Immobilie durch PKO Bank Polski SA, wenn eine solche Immobilie als Sicherheit für den Kredit dienen soll, und selbst nicht unter den Kredit fällt - für jede Immobilie	gemäß der tatsächlich angefallenen Kosten der externen Wertfeststellung
12.	Die Vertreterprovision (im Zusammenhang mit von PKO Bank Polski SA organisierten Konsortialdarlehen) wird dem Kreditnehmer berechnet.	nach Absprache

¹⁾ Im Fall einer Währungsumstellung werden in EUR geschuldete Provisionen oder Gebühren folgendermaßen umgerechnet:

- 1) zum durchschnittlichen in der Wechselkursstabelle angegebenen Wechselkurs bei der Mindest- und Höchstprovision, wenn die Währung einer Provision und die Währung einer Transaktion voneinander abweichen.
- 2) zu den in der Wechselkursstabelle veröffentlichten Wechselkursen für den Kauf/Verkauf ausländischer Währungen bei sonstigen, in anderen Währungen als dem EUR ausgeführten Bankentransaktionen,
- 3) zu einem anderen Wechselkurs, sofern vertraglich vereinbart.

III. Dokumentenakkreditive

§ 16.

Die Provisions- und Gebührensätze für Dokumentenakkreditive sind in Tabelle 6 angegeben.

Tabelle 6. Dokumentenakkreditive ¹⁾

1	2	3
DOKUMENTENAKKREDITIVE, DIE VON DER PKO BANK POLSKI SA NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND AUSGESTELLT WERDEN		
1.	Provision für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung oder Änderung von Dokumentenakkreditiven	EUR 100,00
2.	Provision für die Vorab-Benachrichtigung	EUR 100,00
3.	Ausstellungsprovision - berechnet für jedes angefangene Quartal	0,2%, mindestens EUR 200,00
4.	Erhöhung des Betrags oder Verlängerung der Gültigkeit eines Dokumentenakkreditivs	0,2%, mindestens EUR 200,00
5.	Provision für die Auszahlung oder die Annahme	0,2%, mindestens EUR 200,00
6.	Andere Änderung eines Dokumentenakkreditivs	EUR 50,00
7.	Stornierung eines Dokumentenakkreditivs	EUR 50,00
8.	Rücksendung der Dokumente, die im Rahmen eines Dokumentenakkreditivs vorgelegt, und von der PKO Bank Polski Niederlassung Deutschland nicht angenommen wurden	EUR 100,00
9.	Unstimmigkeitsgebühr (die Provision wird von dem Begünstigten eingezogen)	EUR 100,00
10.	Provision für Zahlungsaufschub (für jeden angefangenen Monat nach dem Datum des Dokumentenversands)	0,1%, mindestens EUR 50,00
11.	Provision für Indossament oder Abtretung	EUR 50,00
12.	Erstellung eines Entwurfs für ein Dokumentenakkreditiv oder für eine Änderung eines Dokumentenakkreditivs (für jeden Entwurf) - auf Wunsch des Antragstellers	EUR 50,00
13.	SWIFT-Nachricht	EUR 10,00

DOKUMENTENAKKREDITIVE (DURCH ANDERE BANKEN ERÖFFNET)		
14.	Benachrichtigungsprovision	EUR 100,00
15.	Bestätigungsprovision (ggf. erhöht um einen Toleranzprozensatz) - für jedes angefangene Quartal	nach Absprache, nicht weniger als 0,2 %, mindestens EUR 200,00
16.	Provision für Aushandlung oder Zahlung	0,2%, mindestens EUR 100,00
17.	Verlängerung der Gültigkeit und/oder Erhöhung des Betrags eines bestätigten Dokumentenakkreditivs	0,2%, mindestens EUR 100,00 höchstens EUR 300,00
18.	Benachrichtigung zu anderen Änderungen	EUR 80,00
19.	Unstimmigkeitsgebühr (von dem Begünstigten eingezogen)	EUR 80,00
20.	Übertragung eines Dokumentenakkreditivs	0,25%, mindestens EUR 300,00
21.	Vorläufige Untersuchung von Dokumenten	EUR 10,00 pro Dokument
22.	Provision für Zahlungsaufschub - für jeden angefangenen Monat	0,1%, mindestens EUR 50,00
23.	Gutachten zu den Bedingungen eines Dokumentenakkreditivs	EUR 100,00
24.	Ausstellung einer unwiderruflichen Erstattungsverpflichtung	nach Absprache, nicht weniger als 0,2%, mindestens EUR 200,00
25.	SWIFT-Nachricht	EUR 10,00

¹⁾ Für den Fall, dass Dokumentenakkreditive in einer anderen Währung als in EUR ausgestellt wurden, werden die in EUR fälligen Provisionen und Gebühren zum durchschnittlichen in der Wechselkursstabelle angegebenen Wechselkurs umgerechnet.

IV. Garantien

§ 17.

Die Provisions- und Gebührensätze für Garantien sind in Tabelle 7 angegeben.

Tabelle 7. Garantien ¹⁾

1	2	3
GARANTIEEN, BÜRGSCHEFTEN, RÜCKGARANTIEEN, STAND-BY-AKKREDITIVE, DIE VON DER PKO BANK POLSKI SA NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND AUSGESTELLT WURDEN		
1.	Provision für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung oder Änderung	EUR 100,00
2.	Ausstellungsprovision - berechnet für jedes angefangene Quartal	nach Absprache, 0,7% mindestens EUR 150,00
3.	Ausstellung eines Duplikats	EUR 200,00
4.	Erhöhung des Betrags oder Verlängerung der Gültigkeit	nach Absprache, 0,5% mindestens EUR 150,00
5.	Änderungsprovision (einschließlich einer Änderung in Form eines einheitlichen Textes)	EUR 100,00
6.	Auszahlungsprovision - % des angeforderten Betrags	0,25% mindestens EUR 200,00
7.	Beratung zum Wortlaut einer (eines) von dem Antragsteller vorgelegten Garantie, Rückgarantie, Bürgschaft oder Stand-By-Akkreditivs	EUR 100,00
8.	Unterstützung - auf Kundenwunsch - bei der Vereinbarung von Garantie, Rückgarantiebedingungen	EUR 100,00
9.	Stornierung eines Antrags auf Ausstellung einer Garantie, Rückgarantie, Bürgschaft oder eines Stand-By-Akkreditivs	EUR 50,00
10.	Behandlung der Übertragung von Rechten im Rahmen einer Garantie	EUR 150,00
11.	SWIFT-Nachricht	EUR 10,00
GARANTIEEN, BÜRGSCHEFTEN, STAND-BY-AKKREDITIVE, DIE BEI PKO BANK POLSKI NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND EINGEGANGEN SIND		
12.	Benachrichtigungsprovision	EUR 100,00
13.	Gutachten zu dem Wortlaut einer Garantie, Bürgschaft oder eines Stand-By-Akkreditivs (auf Wunsch des Begünstigten)	EUR 200,00
14.	Vermittlung im Rahmen von Garantien oder Bürgschaften	0,2%, mindestens EUR 200,00
15.	Überprüfung der Echtheit einer Garantie, Bürgschaft oder eines Stand-By-Akkreditivs in Papierform	EUR 100,00
16.	SWIFT-Nachricht	EUR 10,00

¹⁾ Für den Fall, dass Garantien in einer anderen Währung als in EUR ausgestellt wurden, werden die in EUR fälligen Provisionen und Gebühren zum durchschnittlichen in der Wechselkursstabelle angegebenen Wechselkurs umgerechnet.

§ 18.

1. Ein Kontoinhaber ist berechtigt, von dem Firmenkunden-Serviceportal alle Informationen zu den für ihn geführten Konten und zu Produkten zu erhalten. Die Auskünfte werden den von dem Kontoinhaber bevollmächtigten Personen von der Bank telefonisch erteilt.
2. Die Bank überprüft die bevollmächtigten Personen bei jedem geführten Telefonat. Die Bank haftet nicht für die Erteilung von Auskünften an nicht bevollmächtigte Personen, die erfolgreich überprüft wurden.

§ 19.

Der Kontoinhaber ist damit einverstanden, dass alle Telefongespräche mit dem Firmenkunden-Serviceportal auf elektromagnetischen Speichermedien aufgezeichnet werden, und dass diese Aufzeichnungen als Beweismittel verwendet werden.

**Abschnitt 5.
BESCHWERDEN**

§ 20.

1. Der Kontoinhaber kann Beschwerde einreichen, wenn er überzeugt ist, dass die Bank gegen Bestimmungen des vorliegenden Gebührenverzeichnisses, eines mit dem Kontoinhaber abgeschlossenen Vertrages oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen hat.
2. Der Kontoinhaber kann Beschwerde über Produkte oder Dienstleistungen der Bank wie folgt einreichen:
 - 1) schriftlich- durch persönliche Einreichung der Beschwerde bei einer Niederlassung der Bank oder per Post
 - 2) durch Versendung einer E-Mail an Kontaktadressen der Bank
 - 3) telefonisch oder persönlich bei einer Niederlassung der Bank, wobei die Beschwerde dann schriftlich zu registrieren ist.
3. Die Bank teilt auf ihrer Webseite aktuelle Telefonnummern und Anschriften für die Einreichung von Beschwerden mit.
4. Die Beschwerde hat folgende Angaben über den Kontoinhaber zu enthalten:
 - 1) Name/Firma, Steuernummer, Sitz
 - 2) Kontaktanschrift, Telefonnummer oder E-Mail
 - 3) Bankverbindung, soweit zutreffend oder andere Daten des Kontoinhabers, die zur dessen Identifizierung erforderlich sind
 - 4) Beschreibung des der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalts in Bezug auf Produkte oder Dienstleistungen der Bank mit den dazu gehörigen Unterlagen oder sonstigen erforderlichen Informationen/Nachweisen (Kontoauszug, Kopie der Bestätigung eines Zahlungsauftrages etc.)
5. Die Bank kann vom Kontoinhaber Angabe zusätzlicher Informationen in schriftlicher Form oder Einreichung von zusätzlichen Dokumenten verlangen, wenn dies für die Bearbeitung der Beschwerde erforderlich ist.
6. Auf Antrag des Kontoinhabers stellt die Bank die Bestätigung des Eingangs der Beschwerde in schriftlicher oder sonstiger mit dem Kontoinhaber vereinbarten Form aus.
7. Die Bank bearbeitet Beschwerden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang der Beschwerde. In besonders komplizierten Fällen teilt die Bank dem Kontoinhaber die voraussichtliche Bearbeitungszeit und Gründe für die Verzögerung der Antwort mit, wobei dann die Bearbeitungszeit höchstens 35 Werktage nach Eingang der Beschwerde betragen darf. Die Bearbeitungsfrist ist eingehalten, wenn die Antwort auf die Beschwerde am letzten Tag der vorstehenden Fristen an den Kontoinhaber abgesendet wird.
8. Nach Bearbeitung der Beschwerde erhält der Kontoinhaber von der Bank eine Antwort in Schriftform oder, auf Antrag des Kontoinhabers, in elektronischer Form (d.h. per E-Mail).
9. Die Bank bearbeitet alle Beschwerden zügig und mit höchster Sorgfalt.